

Zahnsteiner Tageblatt

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Veröffentlichungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugs-Preis durch die
Geschäftsstelle oder durch
Posten vierteljährlich
Mark. Durch die Post frei
ins Haus Mark.

Nr. 190

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schickel in Oberlahnstein.

Freitag, den 16. August 1918.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Günther Schickel in Oberlahnstein.

56. Jahrgang.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Anordnung

über die Versorgung mit Brot und Mehl im Kreise St. Goarshausen.

Auf Grund der §§ 8, 49, 50, 63, 64, 71, 80, 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (R.-G.-Bl. S. 434) in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsanweisung dazu vom 12. Juni 1918 wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden für den Bezirk des Kommunalverbandes St. Goarshausen folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Kreis übernimmt die Regelung der Brot und Mehlversorgung.

Den einzelnen Haushaltungen des Kreises werden wöchentlich für den Kopf der Bevölkerung durchschnittlich

1875 Gr. Brot

oder 1350 Gr. Mehl

zugeteilt.

§ 2.

Es werden folgende Einheitsgewichte vorgeschrieben:

1. ein großes Einheitsbrot, hergestellt aus Brotmehl, bestehend aus Roggen- und Weizenmehl im Gewicht von 1750 Gr.;
2. ein kleines Einheitsbrot, hergestellt aus Brotmehl, bestehend aus Roggen- und Weizenmehl im Gewicht von 1250 Gr.;
3. ein Weizenbrot, bestehend aus 94%igem Weizenmehl im Gewicht von 1250 Gr.;
4. ein Weizenbrot, hergestellt aus Weizenanzenmehl, wiegend 1250 Gr.

Zur Herstellung vorstehender Brote sind zu 1. 1200 Gr. Brotmehl, zu 2. bis 4. je 900 Gramm Mehl zu verwenden. Die Brote zu 3. und 4. sind nur für Kranke bestimmt. Das Einheitsbrot ist mit einem Datumstempel zu versehen und darf erst 24 Stunden nach Herstellung ausgegeben werden; auch muß es am Tage nach Fertigstellung noch das vorgeschriebene Gewicht haben.

Die Abgabe von Weizenbrot für Kranke erfolgt in den vom Kreisanschuh bestimmten Bäckereien und ist nur zulässig gegen Vorlage einer von der zuständigen Brotkartenausgabestelle auf Grund eines ärztlichen Attestes ausgegebenen Krankenbrotkarte; letztere hat nur Gültigkeit unter gleichzeitiger Verwendung der Kreisbrotkarte (siehe § 7 letzter Absatz).

§ 3.

Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von Brotkarten erfolgen, die von der Ortsbehörde ausgegeben werden.

Jeder Haushaltungsvorstand erhält von der Ortsbehörde für jede der Haushaltung angehörige Person, sofern sie nicht vom Recht der Selbstversorgung Gebrauch gemacht hat, je eine mit ihrem Namen und mit einer Nummer versehene, nicht übertragbare Brotkarte, in welcher kenntlich ist, wieviel Brot die Person für den Zeitraum von 4 Wochen beanspruchen kann.

Die Nummer der Brotkarte entspricht der Nummer der über die ausgegebene Brotkarte von der Ortsbehörde zu führende namentliche Brotkartenausgabestelle.

Als zum Haushalt gehörig sind auch Einzelpersonen zu betrachten, die zur Wohnungsgemeinschaft gehören, aber keine selbständige Haushaltung führen. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, diesen Einzelpersonen das ihnen zukommende Brot oder auf Verlangen die ihnen zukommende Brotkarte auszuliefern.

Der Haushaltungsvorstand hat Veränderungen im Personenstand seines Haushaltes, deren Wirkung sich auf eine längere Zeit als eine Woche erstreckt, der Ortsbehörde anzuzeigen, die die monatliche Liste ändert und entweder die Brotkarte einzieht oder eine neue ausstellt.

§ 4.

Die in den Kreis St. Goarshausen verziehenden Personen haben, bevor ihnen eine Brotkarte ausgehändigt wird, einen Abmeldebchein bei der Ortsbehörde vorzulegen. Die aus dem Kreis St. Goarshausen fortziehenden Personen haben sich beim Verlassen des Kreises bei der Ortsbehörde derjenigen Gemeinde, in der sie die Brotkarte erhalten haben, unter Ablieferung der Brotkarte abzumelden. Ueber die Abmeldung ist eine Anmeldebcheinigung zu erteilen.

Für die Abmeldung sind in erster Linie der Haushaltungsvorstand und in zweiter Linie der Brotkartenbesitzer verantwortlich.

Die Abmeldung hat spätestens am zweiten Tage nach der Abreise des Brotkartenbesitzers zu erfolgen.

Den nur vorübergehend im Kreis St. Goarshausen sich aufhaltenden Personen sind Brotkarten nicht auszugeben. Sie haben sich vielmehr mit Reichsreisebrotbogen auf Grund der hierüber bestehenden Bestimmungen in ihren Heimatgemeinden zu versehen.

§ 5.

Krankenhäuser, Anstalten, Pensionen usw. werden als Haushalte behandelt.

Der Brot- und Mehlbezug der Militärpersonen sowie der schwerarbeitenden Bevölkerung unterliegt besonderen Vorschriften. (Siehe § 10.)

Für Einzelsfälle besonderer Art bleiben besondere Anordnungen vorbehalten.

§ 6.

In Gasthöfen und in Gast- und Schankwirtschaften darf Brot nur zugleich mit anderen Speisen verabreicht werden.

Das Aufstellen von Brot zum beliebigen Verbrauch ist verboten. Es darf den Gästen Brot nur auf Bestellung

und gegen besondere Bezahlung gegen Kreis- oder Reisebrotmarken verabreicht werden.

Die Haushaltungen der Besitzer und Verwalter von Gast- und Schankwirtschaften einschließlich der Angestellten sind als Privathausaltungen zu behandeln.

§ 7.

Jede Brotkarte gilt für 4 Kalenderwochen nach Maßgabe ihres Ausdrucks. Die Verwendung der einzelnen Brotkarten zu anderen als den aufgedruckten Zeiten ist untersagt.

Jede Brotkarte enthält für die erste und dritte Woche je acht Abschnitte, für die zweite und vierte Woche je sieben Abschnitte, die ihrem Ausdruck entsprechend gültig sind für je 250 Gramm Roggen- oder Weizenbrot oder 180 Gramm Mehl.

Bei der Entnahme von Brot und Mehl ist die Brotkarte vorzulegen. Der Verkäufer hat die an der Brotkarte befindlichen Abschnitte, die den verkauften Gewichtsmengen entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen.

§ 8.

Die Abgabe von Brot, Gebäck und Mehl ist Händlern, Bäckern und Konditoren über die Kreisgrenze unterlagert, Ausnahmen können vom Kreisanschuh, falls besondere wirtschaftliche Verhältnisse dies erfordern, auf Antrag von Fall zu Fall zugelassen werden.

Die Abgabe von Mehl und Backwaren an Schiffer ist hiervon ausgenommen.

§ 9.

Für die Herstellung von Konditorei- und Kaffeegebäck gelten die jeweils vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen über die Bereitung von Backwaren.

In Betrieben, in denen Brot gebacken wird, dürfen Kuchen und Konditoreiwaren nicht hergestellt und nicht feilgehalten werden.

§ 10.

Als Zusatzbrotmarken werden ausgegeben:

- a) an Schwerarbeiter alle 14 Tage 5 Marken zu 250 Gr.;
- b) an Schwerstarbeiter alle 7 Tage 5 Marken zu 250 Gr.;
- c) an werdende Mütter alle 7 Tage 2 Marken zu 250 Gr.

Ferner erhalten Bergleute außer der Schwerstarbeiter-ration für je fünf verfahrenen achtstündige Ueberstunden unter Tag eine weitere Zulage von 4 Marken zu 250 Gramm Brot.

§ 11.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bedroht, der Versuch ist strafbar.

Außerdem kann der Kreisanschuh ein Geschäft, dessen Inhaber oder Betriebsleiter sich in Verletzung der Pflichten unzuverlässig erweist, die ihm durch diese Verpflichtung auferlegt sind, für Kriegsdauer oder zeitweise schließen.

Schleichendes Gift.

Roman von Reinhold Drimann.

(63)

(Nachdruck verboten.)

„Benigstens von dem glaube ich nichts, was du Edith gesagt hast. Helmut ist zu dir gekommen mit der Bitte, die Urheber der Verleumdungen gegen dich zur Rechenschaft zu ziehen. Und du hast das zum Vorwand genommen, mit ihm zu brechen. So ist es doch wohl?“ Die Kiefermuskeln des Fabrikanten zuckten und arbeiteten unter der weißen Gesichtshaut. Aber er blieb beherrschte.

„Ich müßte mir diese Unterstellungen ja eigentlich ohne weiteres verbitten. Aber es wäre mir doch sehr interessant, zu erfahren, wie du auf eine solche Vermutung gekommen bist. Ich sollte es zum Vorwand genommen haben, mit ihm zu brechen? — Ja hältst du mich denn für kindisch? — Glaubst du, daß mir der Bruch mit deinem Bruder in diesem Augenblick angenehm ist?“

„Ich weiß es nicht. Aber ich weiß, daß du nichts tust, was nicht einen bestimmten Zweck hat. Und es hätte dir ein leichtes sein müssen, den Streik zu vermeiden.“

Hermann Ramboldt zuckte die Achseln.

„Du scheinst von meiner Intelligenz und von meiner Berechnung sehr schmeichelhafte Vorstellungen zu haben. Und ich muß mich wohl darüber freuen. Denn sonst — es ist wohl nicht eben viel in deinen Vorstellungen von meinem Wesen, was schmeichelhaft für mich wäre.“

Frau Marianne verschränkte es, auf diese Bemerkungen einzugehen. Nicht um einen Schritt ließ sie sich von dem abdrängen, was sie sich zum Ziel gesetzt hatte.

„Du weißt, daß Helmut seinen Abschied genommen hat?“

„Pardon — aber du bist da ungenau unterrichtet. Er hat nicht seinen Abschied genommen, sondern er hat sich für ein Jahr beurlauben lassen. Was nicht auch dasselbe

und jedenfalls viel vernünftiger ist. Denn so steht es ihm in jedem Augenblick frei, ohne Weiterungen wieder aktiv zu werden.“

„Ich kann dir darauf nicht antworten, ehe ich Helmut nicht gesprochen habe. Und es ist ja auch gleichgültig. Einzig auf die Motive kommt es an, aus denen er es getan hat.“

Hermann Ramboldt verschränkte die Arme über der Brust.

„Natürlich bist du ohne weiteres überzeugt davon, daß ich, und ich ganz allein, die Schuld daran trage. Denn es ist nach deiner Meinung ja wohl mein Verstoß, den Menschen, die alle so viel harmloser und viel besser sind als ich, recht viel Böses zuzufügen? — Selbst wenn es recht deutlich den Anschein hat, als wenn mir selbst das Schlimmste damit geschähe, muß ich doch irgendeine sehr fein versteckte Bosheit damit bezweckt haben — nicht wahr?“

Vielleicht war sie wirklich nicht so sehr weit davon entfernt gewesen, etwas Rehnliches zu empfinden. Und er hätte kein besseres Mittel wählen können, ihr etwas von ihrer Sicherheit zu nehmen. Sie wurde rot, und nicht mehr ganz so kalt sagte sie:

„Wenn dir ein Unrecht geschehen ist — so brauchst du mir ja nur ausführlich zu sagen, was vorgegangen ist! Es muß doch ein heftiger Streit gewesen sein, wenn er Helmut zu solchen Schritten veranlaßt hat. Du weißt so gut wie ich, was es für ihn bedeutet, die Uniform auszugeben. Ist bei eurer Auseinandersetzung nicht vielleicht auch von dem Zuschuß die Rede gewesen, den du ihm bisher gegeben hast?“

„Ich weiß es nicht. Ich kann mich an die Einzelheiten nicht mehr erinnern. Aber möglich ist es immerhin. Dein Bruder hat mich in einer Art gereizt, daß ich vielleicht das eine oder das andere unbedachte Wort gesagt habe. Denn wenn ich es auch dir gestatten kann, mir in einer so hochfahrenden Art zu begegnen — einem Manne, und noch dazu einem jüngeren Manne, werde ich es niemals erlauben!“

Es war, als hörte Frau Marianne aus all seinen Worten nur immer das heraus, was sie hören wollte.

„Es ist also von dem Geld gesprochen worden. Und was hast du ihm gesagt?“

„Sagte ich denn nicht soeben, daß ich es nicht mehr weiß? — Ich werde wohl bestritten haben, daß eine Verpflichtung für mich vorgelegen hat, es ihm zu geben. Und damit wir uns über diesen Punkt gleich vollkommen klar werden, Marianne — ich kann eine solche Verpflichtung unter den Umständen, wie sie jetzt eingetreten sind, auf keinen Fall mehr anerkennen. So weit wird deine Abneigung gegen mich ja wohl nicht gehen, daß du mir darin nicht recht geben wirst. Du weißt, in welcher Lage ich bin — und du wirst nicht verlangen, daß ich selbst noch dazu beitragen soll, mich in den Augen der Leute verdächtig zu machen.“

„Inwiefern macht es dich verdächtig, wenn du de'm Schwager —“

„Nicht, daß ich ihm das Geld gebe. Und er kann auch weiter seinen Zuschuß bekommen — dann meiner wegen so viel haben, wie er will, und wie ich leisten kann. Aber nicht, weil ich dazu verpflichtet wäre. Das muß ich ausdrücklich bestreiten. Wenn wir diese Fiktion bis heute aufrechterhalten konnten — am Ende ist sie doch jeder selbst der Nächste. Und so hat sich mein Schwager doch nicht um mich verdient gemacht, daß ich ihm zum Liebe in ein zweifelhaftes Licht stellen sollte.“

Frau Marianne preßte die Hände auf die Brust. Jetzt war ein verzweifelter Ausdruck in ihren Augen.

„Ich weiß nicht, was ich dir auf all das antworten soll. Aber selbst wenn es so ist — selbst wenn du recht hättest — mußt du dich deshalb zwischen Helmut und Edith stellen? — Was haben dir die beiden getan, daß du sie ungünstig machen mußt?“

„Ich habe nicht mehr das Vergnügen, dich zu verstehen. Was ist's mit Edith und Helmut? — Und inwiefern hätte ich die beiden ungünstig gemacht?“

(Fortsetzung folgt.)

§ 12.
Die vorstehende Verordnung tritt an Stelle der Anordnung des Kreisausschusses vom 15. Juni 1918, sie tritt mit dem 19. August 1918 in Kraft.
St. Goarshausen, den 14. August 1918.
Der Kreisausschuß des Kreises St. Goarshausen.
Namens des Kreisausschusses.
Der Vorsitzende.
Dr. Wolff, Regierungsrat.

Anordnung über Höchstpreise von Brot und Mehl.

Auf Grund der §§ 59, 60, 61 und 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 434) werden mit Wirkung vom Montag, den 19. August 1918 ab für den Kreis St. Goarshausen für Brot und Mehl folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. Für ein Einheitsbrot im Gewicht von 1750 Gramm, wiegend 24 Stunden nach dem Backen 85 Pfg.;
2. Für ein Einheitsbrot im Gewicht von 1250 Gramm, wiegend 24 Stunden nach dem Backen 60 Pfg.;
3. Für ein Weizenbrot, hergestellt aus 94% igem Weizenmehl, wiegend 1250 Gramm 24 Stunden nach dem Backen 65 Pfg.;
4. Für ein Weizenbrot, hergestellt aus Weizen- auszugsmehl, wiegend 1250 Gr. 24 Stunden nach dem Backen 90 Pfg.;
5. Das Pfund 94% iges Weizenmehl 32 Pfg.;
- Das Pfund Brotmehl 29 Pfg.

Wer die Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

St. Goarshausen, den 14. August 1918.
Der Kreisausschuß des Kreises St. Goarshausen.
Namens des Kreisausschusses.
Der Vorsitzende.
Dr. Wolff, Regierungsrat.

Anordnung über Verarbeitung von Getreide für Selbstversorger und Festlegung des Mahllohnes.

Auf Grund der §§ 18g, 49, 50, 53, 54, 71, 97, 80, 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 wird für die Mühlen im Kreise St. Goarshausen folgendes bestimmt:

- § 1.**
Die gegen Mahl- oder Schrotkarte dem Müller angelieferten Getreidemengen sind vom Selbstversorger in einem mahl- beziehungsweise schrotfähigem Zustande zu übergeben.
Die Mahlfrucht muß hinreichend vorgereinigt sein.
- § 2.**
Weizen und Roggen sind bis zu 94 Proz., Gerste mindestens zu 85 Proz. auszumahlen.
- § 3.**
Der Mahlverlust darf bei Brotgetreide höchstens 3 Proz. betragen.
- § 4.**
Vom Hafer sind als Ausbeute durchschnittlich 50 Proz. Nährmittel, 12 Proz. Kleie und 25 Proz. Schale zu gewinnen.
- § 5.**
Gerste ist bei der Verarbeitung zu Graupen, Grüze und Floden derart zu verarbeiten, daß bei einem Mahlverlust von 5—6 Proz. insgesamt 94 Proz. Nährmittel und Abfälle zur Ablieferung gelangen.
- § 6.**
Die Mühlen sind zur Ablieferung der gesamten aus den eingelieferten Produkten gewonnenen Erzeugnisse einschließlich aller Abfälle an die Selbstversorger verpflichtet.
- § 7.**
Der Mahllohn für Brotgetreide einschließlich Gerste, soweit letztere zu Mehl verarbeitet wird, beträgt:
a) für Wassermühlen:
1. $\mathcal{M}$ 2 für den Zentner, wenn das Getreide und die Mahlprodukte vom Müller geholt und gebracht werden;
2. $\mathcal{M}$ 1,70 wenn der Selbstversorger zu und Abfuhr besorgt;
b) für Mühlen mit Dampf- oder Motorbetrieb:
 $\mathcal{M}$ 2 für den Zentner, wobei An- und Abfuhr vom Selbstversorger zu leisten sind.
Für die Verarbeitung von Gerste zu Graupen, Grüze oder Floden steht dem Müller ein Mahllohn von $\mathcal{M}$ 2,50 je Zentner zu. Für die Verarbeitung von Hafer zu Nährmitteln beträgt der Mahllohn $\mathcal{M}$ 3 für je Zentner.
Bei der Verarbeitung von Gerste und Hafer zu Nährmitteln kann der Müller verlangen, daß zu- und Abfuhr vom Selbstversorger geleistet wird, wobei keine Minderung des Mahllohnes eintritt.

§ 8.
Der Schrotlohn für Futtergetreide beträgt $\mathcal{M}$ 1 für den Zentner bei einem Schrotverlust von 2 Proz.

§ 9.
Soweit Tauschmüllerei vom Kreisausschuß genehmigt ist, bleiben die Vorschriften der §§ 1—5 bestehen.
Ersparnisse aus Mehrausbeute sind monatlich dem Kommunalverband gegen zu vereinbarenden Vergütung abzuliefern.

§ 10.
Zu widerhandlungen gegen die Bestimmung dieser Verordnung wird nach §§ 80 und 81 der Bundesratsverordnung vom 29. Mai 1918 mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 100 000 $\mathcal{M}$ oder mit einer dieser Strafen bestraft.
Der Versuch ist strafbar.

§ 11.
Diese Verordnung tritt mit dem 16. August 1918 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung vom 25. Oktober 1917 ihre Gültigkeit.
St. Goarshausen, den 14. August 1918.
Der Kreisausschuß des Kreises St. Goarshausen.
Namens des Kreisausschusses.
Der Vorsitzende.
Dr. Wolff, Regierungsrat.

Anordnung betr. den Verkehr mit Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen außerhalb der behördlichen Verteilung, insbesondere mit Auslandsgetreide, Auslandsmais und Mais.

Auf Grund der §§ 59, 79, 80 und 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichs- gesetzblatt Seite 434), in Verbindung mit der Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917 (Reichs- gesetzblatt Seite 229) wird für den Bezirk des Kommunalverbandes St. Goarshausen unter Aufhebung der Anordnung über den Verkehr mit Auslandsgetreide und Mehl vom 1. August 1917 folgende Anordnung erlassen:

- § 1.**
1. Bei Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais) oder Mehl (Weizen-, Roggen-, Gerste-, Hafer-, Maismehl), das aus dem Auslande stammt oder aus ausländischem Getreide vermahlen ist, in Gewahrjam hat, ist verpflichtet, dem Kreisausschuß in St. Goarshausen die vorhandenen Mengen bis zum 20. September d. J., und soweit er den Gewahrjam nach dem 20. September erlangt, binnen drei Tagen nach Erlangen des Gewahrjams unter Angabe des Eigentümers anzuzeigen. Wer Verträge abschließt, kraft deren er die Lieferung von Getreide oder Mehl der im § 1 bezeichneten Art verlangen kann, hat dem Kreisausschuß in St. Goarshausen binnen drei Tagen nach Abschluß des Vertrages hiervon Anzeige zu erstatten.
2. Diese Anzeige gilt nicht für Mehl, das zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft bestimmt ist, und nicht für Mehl, welches gemäß den Vorschriften der Bekanntmachung betr. die Einfuhr von Getreide, Hüllensfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (Reichs- gesetzbl. Seite 569), 4. März 1916 (Reichs- gesetzbl. S. 147) an die Zentralfachstelle m. b. S. in Berlin zu liefern ist.
3. Die vorgeschriebenen Anzeigen sind schriftlich in zwei Stücken bei dem Kreisausschuß in St. Goarshausen einzureichen.
4. In der Anzeige ist der Name oder die Firma und der Niederlassungsort des Lieferanten, der Ursprungsort, die Mengen und Sorten des Getreides oder Mehles anzugeben. Der Ursprungsort ist urkundlich nachzuweisen. Als Ausweis gilt ein von einer Behörde ausgestelltes Ursprungszeugnis, doch können auch Frachtbrieve und Zollquittungen als Nachweis anerkannt werden.
5. Getreide, Mais oder Mehl darf erst in den Verkehr gebracht oder gewerblich verarbeitet werden, nachdem der Nachweis als genügend anerkannt und dem Einführenden das zweite Stück der Anzeige mit schriftlicher Bescheinigung zurückgegeben worden ist.

§ 2.
Alle Anzeigen über Auslandsgetreide, Auslandsmais oder Auslandsmehl müssen die Aufschrift „Auslandsgetreide“ oder „Auslandsmais“ tragen und getrennt von den anderen Anzeigen erstattet werden.

§ 3.
Für den Fall, daß der Kreisausschuß die Ueberlassung des angezeigten Getreides, Maises oder Mehles verlangt, finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 13. März 1917 (Reichs- gesetzbl. S. 229) Anwendung.

§ 4.
Wer gewerbsmäßig ausländisches Getreide, ausländisches Mais oder ausländisches Mehl der in § 1 bezeichneten Art in den Kreis St. Goarshausen eingeführt hat, ist verpflichtet, bei dem Kreisausschuß in St. Goarshausen wöchentlich ein Verzeichnis der im Laufe der Woche an Müller, Händler, Bäcker, Konditoren und andere Gewerbetreibende, die Mehl zu Nahrungsmitteln verarbeiten, abgegebenen Getreide- und Mehlmengen und ihrer Empfänger einzureichen und zwar gleichviel, ob die Empfänger im Kreis St. Goarshausen wohnen oder nicht. Wenn Empfänger, die im Kreise St. Goarshausen wohnen, solches Getreide oder Mehl nicht in ihrem Gewerbebetrieb verarbeiten oder an Verbraucher abgeben, sondern an Wiederverkäufer im Kreise St. Goarshausen abgeben, so sind diese ebenfalls zur wöchentlichen Einreichung des Verzeichnisses verpflichtet.

§ 5.
1. Mühlen, die Auslandsgetreide oder Auslandsmais ausmahlen, sowie Bäcker und Konditoren, die Auslands- mehl in ihrem Gewerbebetrieb verwenden, haben über dieses Getreide und Mehl ein besonderes Lagerbuch zu führen. In diesem Lagerbuch ist jeder Posten Getreide, Mais oder Mehl, der eingelagert oder vom Lager entnommen wird, noch am Eingangs- oder Entnahmetag unter Angabe des Tages und der Menge zu buchen.
2. Am 15. und letzten jeden Monats ist bei Geschäfts- abschluss das Lagerbuch abzuschließen. Das Auslands- mehl, das zu diesem Zeitpunkt in den Backtrögen vorhanden ist, ist abzuwiegen und als Bestand für den nächsten halben Monat vorzutragen.

§ 6.
Ueber Auslandsgetreide, Mais und Mehl haben Händler sowie die nach § 4 in Frage kommenden Müller, Bäcker und Konditoren am 15. und letzten eines jeden Monats eine besondere Bestandsanzeige an den Kreisausschuß St. Goarshausen abzugeben.

§ 7.
Auslandsgetreide, Mais und Mehl darf nicht vermischt mit Inlandsgetreide oder Mehl verkauft oder verladen werden.

§ 8.
1. Müller, Bäcker, Konditoren und Händler, die Auslandsgetreide, Mais oder Mehl im Besitz haben, sind verpflichtet, dieses Getreide und Mehl von ihren übrigen Vorräten getrennt zu halten.
2. Die daraus hergestellte Backware ist in den Verkaufsräumen von der aus dem Inlands- mehl hergestellten Backware gesondert aufzubewahren und durch Anbringung eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift „Backware aus ausländischem Mehl“ als solche kenntlich zu machen.

§ 9.
Mehl der im § 1 bezeichneten Art, das aus dem Auslande stammt oder aus ausländischem Getreide oder Mais vermahlen ist, und Brot, das aus solchem Mehl hergestellt ist, darf bei Abgabe an Verbraucher nicht zu höherem Preise abgegeben werden, als zu den für inländisches Mehl und Brot jeweilig bestehenden Einzelhandels- höchstpreisen.

§ 10.
Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 $\mathcal{M}$ oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. Außerdem können unzuverlässige Betriebe geschlossen und nicht angezeigte oder verheimlichte Vorräte ohne Zahlung eines Preises enteignet werden.

§ 11.
Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt in Kraft.

St. Goarshausen, den 14. August 1918.
Der Kreisausschuß des Kreises St. Goarshausen.
Namens des Kreisausschusses.
Der Vorsitzende.
Dr. Wolff, Regierungsrat.

Die Herren Standesbeamten des Kreises
(auschl. Diethardt, Frächt, Friedrichslegen und Wellmich) werden davon in Kenntnis gesetzt, daß die Zahlung der ihnen zukommenden Entschädigung für die Ausfüllung der an das Statistische Landesamt eingesandten Jahllisten über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle für 1917 demnächst durch Vermittlung der Kgl. Kreisstelle hier selbst erfolgen wird.

St. Goarshausen, den 13. August 1918.
Der L. Landrat.
Dr. Wolff.

Der deutsche Tagesbericht.

(Amtlich.) Großes Hauptquartier, 15. Aug.
Westlicher Kriegsschauplatz.
Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Lebhafte Erkundungstätigkeit zwischen Oser und Scarpe. Südöstlich von Alette scheiterte ein englischer Teilangriff vor unseren Linien. Nördlich der Ancre räumten wir in den letzten Nächten den scharf in den Feind einspringenden Stellungsteil bei Ruifuez und Beaumont-Hamel. Er wurde gestern nachmittag vom Feinde besetzt.

Heeresgruppe Generaloberst von Boehm.
Keine größeren Kampfhandlungen. Am Abend nahm die Feuerkämpfe zwischen Ancre und Oise zu. Teilangriffe des Feindes zu beiden Seiten der Ancre und südlich vom Laiffuez wurden abgewiesen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.
Bei einem Vorstoß auf das südliche Bessemer nahmen wir die Besetzung des Bahnhofes Breuil gefangen.

Unsere Jagdkräfte stellten ein auf dem Angriffsluge gegen das Heimatgebiet befindliches englisches Bombengeschwader vor Erreichen des Zieles und zwangen es unter Einbuße von 5 Flugzeugen zur Umkehr.

Gestern wurden 24 Flugzeuge und ein Fesselballon abgeschossen.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Der österreich-ungarische Kriegsvericht.

Wien, 15. Aug. Amtlich wird verlautbart:

Wie die letzten Unternehmungen an der venetianischen Gebirgsfront, so führten auch die Angriffe gegen den Tonale für den Feind zu einem vollen Misserfolg. Die nördlich der Paßstraße vorgehenden italienischen Kolonnen brachen schon in unserem Abwehrfeuer unter schweren Verlusten zusammen. Südlich der Straße gelang es dem Feind, nach mehreren vergeblichen Versuchen, einen Stützpunkt auf dem Monte Celso zu gewinnen, der ihm aber von den Südfestern des 26. Schützen-Regiments sehr bald wieder entzogen wurde. Auch in den Einleitungskämpfen ausgegebenen Hochgebirgspositionen sind zum großen Teil wieder von uns besetzt. Der Feind ist in den wichtigsten Abschnitten über seine Gräben zurückgewichen. Unsere Flieger verfolgten ihn mit Maschinengewehren. In Albanien errangen östlich des Devolitalles unser brave Truppen neuerliche Vorteile.

Der Chef des Generalstabes.

Tagesbericht des Admiralstabes.

(Amtlich.) Berlin, 14. Aug. In den Gewässern um England wurden durch die Tätigkeit unserer U-Boote 12 tausend BRT vernichtet.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Die Kaiserzusammenkunft im Großen Hauptquartier.

Karl Rosner schreibt dem „Berliner A.-N.“ aus dem Großen Hauptquartier vom 14. August: Seit Tagen steht das Große Hauptquartier, in dem sich der Kanzler, der Generalfeldmarschall v. Hindenburg, der Erste Generalquartiermeister, der Staatssekretär des Auswärtigen von Hingst um den Kaiser zusammenfinden, im Zeichen wichtiger und fruchtbarer Beratungen über laufende militärische und politische Fragen. Seine volle Spannweite erhält ein wesentlicher Teil dieser Besprechungen nun mit dem heute erfolgten Eintreffen des Kaisers Karl und seiner nächsten politischen und militärischen Berater. Der Kaiser, der die Uniform eines österreichischen Feldmarschalls trug, erwartete in Begleitung des deutschen Botschafters Grafen Wedel, des Staatssekretärs v. Hingst und seines Gefolges seinen hohen Gast auf dem Bahnsteig. Kaiser Karl hatte kaum den Bahnsteig betreten, als die beiden Kaiser aufeinander zuschritten und sich zu einem kurzen herzlichen Gespräch fanden. Während der Kaiser dann die Herren des I. und II. Gefolges, unter ihnen den Minister des Auswärtigen Grafen Burian, den Botschafter Prinzen Hohenlohe, den Chef des Generalstabes v. Arz und den Rabinetsdirektor Geheimen Rat Ritter v. Seidler begrüßte, zog Kaiser Karl die deutschen Herren ins Gespräch. Bald darauf führten die beiden Kaiser mit engerer Begleitung durch die von herrlicher Sommerhitze überstrahlten Straßen des Großen Hauptquartiers nach dem Hause des Generalstabs, um zunächst beim Generalfeldmarschall v. Hindenburg und bei General Ludendorff vorzusprechen und ihren Vortrag über die militärische Lage zu hören.

Die Beratung im Hauptquartier.

Berlin, 14. Aug. Im Großen Hauptquartier begannen heute die entscheidenden Beratungen über die politische Frage und weiterhin über die Gesamtheit der Offensiven. Die Ankunft Kaiser Karls ist für die erste Nachmittagsstunde angesetzt. Wie verlautet, wird der Kaiser schon morgen das Hauptquartier wieder verlassen. Daraus kann wohl geschlossen werden, daß die Erörterungen über die zur Entscheidung stehenden Fragen zwischen den Regierungen soweit gefördert sind, daß Beschlüsse nunmehr schnell gefaßt werden können.

Eine Entscheidung, ob und wann der Hauptausbruch des Reichstags zusammengetreten wird, ist nicht vor Mitte der nächsten Woche zu erwarten.

Erzherzog Wilhelm im Großen Hauptquartier.

Berlin, 14. Aug. Die „Tägl. Rundsch.“ meldet: Erzherzog Wilhelm ist nach mehrtägigem Aufenthalt im Großen Hauptquartier am 12. d. M. in Berlin eingetroffen.

Vom Reichsstempelgesetz.

Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 26. Juni 1918 (R. G. Bl. S. 696) hat der Bundesrat eine Verordnung erlassen, nach der bei der Uebertragung des Eigentums an Gegenständen, die für den Kriegsbedarf gebraucht werden, die Stempelabgabe nach § 83 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung des Warenumschlagstempelgesetzes vom 26. Juni 1918 nicht erhoben wird! Diese Verordnung scheint in manchen Geschäftskreisen falsch aufgefaßt worden zu sein. Der Umsatz an Kriegsbedarfsgegenständen an den nach § 78 W. U. St. G. steuerpflichtigen Gewerbebetrieben unterliegt nach wie vor dem Warenumschlagstempel und wird auch nach Inkrafttreten des neuen Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer nicht befreit sein. Die Bundesratsverordnung bezieht sich lediglich auf den § 83a. W. U. St. G. und läßt Umsätze an Kriegsbedarfsgegenständen von der Abgabe frei, soweit jene außerhalb eines Gewerbebetriebes betätigt werden. Danach werden z. B. vom Warenumschlagstempel befreit sein, die Ablieferungen von Wirtschaftsgütern und Hausmetallen durch Privatpersonen und Hausbesitzer, von Gloden u. Orgelpfeifen durch Kirchengemeinden usw.

Berlin, 15. Aug. Der Präsident des Herrenhauses erhielt vom Minister des Innern die Mitteilung, daß dem Beschlusse des Herrenhauses vom 12. 7., der seinem Mitgliede, dem Fürsten Bismarck, das Auerkennnis eines der Würde des Herrenhauses entsprechenden Verhaltens versagt, die kaiserliche Behörde erteilt wurde. Hierdurch hat Fürst Bismarck das Recht der Mitgliedschaft des Herrenhauses verloren.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 16. August.

• **Neue Brotarten.** Mit Wirkung vom 19. ds. Mts tritt die vom Kommunalverband ausgegebene Brotsorte in Kraft. Ueber Zusammensetzung, Gewicht und Preise des Brotes belehren die in vorliegender Nummer veröffentlichten Verordnungen. Greifend ist, daß nun das Brot wieder schwerer geworden ist und wir auch Mehl für die Haushaltung bekommen können. Jedenfalls hat der Kreis selber, wie man auf gut Deutsch sagt, die Sache in die Hand genommen und in diesem Bewußtsein können wir zufrieden sein und abwarten, was die Zukunft bringt.

• **Personalien.** Am dem gestrigen Tage ist Herr Hein aus hiesigen Diensten ausgetreten und einem Auf des Landratsamts in St. Goarshausen zur neuernannten Kreisstelle gefolgt. Seit 1. Oktober 1916 hat Herr Hein die hiesige Lebensmittellieferung verwaltet und in dieser Stellung war er mit einem großen Arbeitspensum betraut. Sein Nachfolger ist Herr Kaufmann Gassen von hier.

• **Laubheimsammlung.** Bisher hat die hiesige Volksschule 242 Zentner Trockenheu abgeliefert. Da noch alle Räume der Kaiser-Wilhelm-Schule vom neuen Hausrat bis zum Speicher und große Teile der Freiberger von Stein-Schule mit Frisch- und Trockenheu belegt sind, dürfte die Sammlung über 400 Zentner Trockenheu aus-

machen. Das entspricht einer Menge von 1300 Zentnern Frischheu! An getrockneten Brennstoffen hat die Schule bereits über 20 Zentner abgegeben. 20 Zentner dürften noch in der Schule lauern, so daß hier 40 Zentner erreicht werden. Der 8. Bund zu einem Hemde reichen, ist der Grundstoff für 600 Hemden zusammengebracht worden. Ein Ergebnis, auf das die Schüler stolz sein können.

• **Wild und Geflügel in den fleischlosen Wochen.** Diejenigen Arten von Wild und Geflügel, deren Abgabe bisher ohne Fleischarten zulässig war, dürfen auch in den fleischlosen Wochen ausgegeben werden. Jedoch auch bezüglich des markenpflichtigen Wildes und Geflügels hat der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts mit Rücksicht auf dessen leichte Verderblichkeit Ausnahmen, insbesondere für die Versorgung von Kranken in Lazaretten und Krankenanstalten, zugelassen. Die Regelung der notwendigen Anordnungen, um Verberben von Wild zu verhüten, erfolgt durch die Kommunalverbände.

• **! Berufs-ausbildung.** Vielfach haben Kriegsbeschädigte, um sich für einen neuen Beruf auszubilden, sich auf eigene Kosten in Handeschulen usw. aufnehmen lassen, um später von der bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge oder stellvertretenden Generalkommandos die Kosten zu erbiten. Solche Anträge müssen vorher bei der bürgerlichen Fürsorgestelle gestellt werden, die den Kriegsbeschädigten wegen eines zu erlernenden Berufs aufs beste beraten.

• **! Hinweis.** Durch die am 29. Mai 1918 in Kraft getretene Bekanntmachung Nr. 6. 700/5. 18. R. R. A. ist die Benutzung von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge jeder Art nur noch gestattet, wenn eine schriftliche Benutzungs-erlaubnis der Inspektion der Kraftfahrtruppen in Berlin erteilt ist, und zwar dürfen die Bereifungen nur an zugelassenen Wagen und nur für die Zwecke benutzt werden, für die die Wagen zugelassen sind. In der Bekanntmachung war bestimmt, daß die vor dem 29. Mai 1918 erteilten Benutzungs-erlaubnisse nur noch bis zum 15. August 1918 gelten sollten. Diese Frist ist durch eine Nachtragsbekanntmachung Nr. 6. 700/8. 18. R. R. A., die am 15. August 1918 in Kraft getreten ist, bis zum 15. Oktober 1918 verlängert worden, so daß die bis zum 29. Mai 1918 erteilten Erlaubnisse bis zum 15. Oktober 1918 gelten. Durch die Bekanntmachung vom 29. Mai 1918 ist ferner eine Anmeldung der Kraftfahrzeug-Gummibereifungen an die technische Abteilung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Gruppe Beschlagnahme, Berlin W. 8, Krankenstraße 87/88, bis zum 20. Juni 1918 vorgeschrieben. Die Zahl der eingegangenen Anmeldungen gibt Veranlassung, an eine baldige und vollständige Einreichung der vorgeschriebenen Meldungen zwecks Vermeidung strafrechtlicher Verfolgung zu erinnern. Die Innehaltung der gegebenen Vorschriften wird demnach einer eingehenden Nachprüfung unterzogen werden. Der Wortlaut der Nachtragsbekanntmachung ist bei den Landratsämtern, Bürgermeisterämtern und Polizeibehörden einzusehen.

Niederlahnstein, den 16. August.

• Das Eisene Kreuz erhielt bei der Abwehrschlacht im Westen der Bionier-Ausstellung Erker bei der Schweren Minenwerfer Kompanie 161.

• **! Warnung für Kriegserfrauen.** Kürzlich besuchte ein aus dem Felde gekommener Soldat, der die Verhältnisse eines Kameraden genau konnte, seine in der Kurfürstenstraße wohnende Frau. Er befehlte Größe und machte der Frau die Mitteilung, ihr Mann habe wurde Füße und bedürfe ein Paar Schuhe, da er in Holzschuhe laufen müsse; er läme Ende der Woche wieder vor und würde ihrem Mann gerne die Schuhe mitnehmen. Da der Soldat Vertrauen erweckend war, gab die Frau ihm auch bei seinem Wiedererscheinen ein Paar fast neuer Stiefel ihres Mannes. Auf eine Anfrage der Frau bei ihrem Mann, ob er die Stiefel erhalten habe, kam der Schwindel heraus. Möge vor solchem Gauner gewarnt sein.

• **Bornhofen, 15. Aug.** Borige Woche kamen ein Herr in Soldatenuniform in Begleitung einer Dame auf Burg Liebenstein zur Restauration Hachemer, schauten sich um und sahen sich alles an. Während nun die Frau des Hauses im ersten Stock zu tun hatte, stieg der auf Gummifohlen laufende Soldat der Küche beziehungsweise dem Vorzimmer noch einmal eingehenden Besuch ab, wobei er eine dort hängende Taschenuhr in eigenen Besitz übergehen ließ. Der Verlust der Uhr wurde jedoch bald bemerkt und der Wirt, Herr Hachemer nahm alsbald die Verfolgung des Pärchens auf. In Bornhofen traf er beide in dem Augenblick, als sie das Boot bestiegen zur Ueberfahrt nach Boppard. Hachemer fuhr mit, unterrichtete in Boppard einen Hauptmann vom dem Vorgefallenen, der dem Soldaten den Urlaubsschein abforderte und ihm befohl, mit Hachemer zum Bürgermeister zu gehen. Unterwegs gab der Dieb die Uhr unter allerlei Ausflüchten dem Besitzer zurück.

• **Kochern, 16. August.** Ein bei einem hiesigen Landwirt beschäftigter Russe suchte in seinem Freizeitdrange das Welt. Rheinabwärts wanderte er den Weg des Abtins nach, aber schon in Oberlahnstein geschah ihm ein unfreiwilliges Fall. Der Kommunistenführer Grefreier Reßler bemerkte ihn hier und nahm ihn fest.

Aus Nah und Fern.

• **Wiesbaden, 13. Aug.** In einem hiesigen Hotel übernachteten zwei Damen aus Frankfurt, die bei ihrer Abreise sämtliche Bettwäsche, Teppiche und Betten der benutzten Zimmer in eigens zum Diebstahl mitgeführten Koffern mitnahmen. Das Diebespaar konnte am gleichen Tage in Diebriß verhaftet werden. Es waren zwei Frankfurter Dirnen. Aller Wahrscheinlichkeit nach haben diese hier schon mehr Hoteldiebstähle ausgeführt.

• **Langenschwalbach, 13. Aug.** Unter der Geschäftsführung des Landrats Dr. Jengenohl (Langenschwal-

bach) und des Verbandsdirektors Dr. Nolden (Frankfurt a. M.) wurde hier eine Kreis-Wirtschafts-Gesellschaft „Unterlahn“ G. m. b. H. gebildet.

• **Söckel, 12. August.** Ein 34-jähriger Kaufmann aus Hadamar wurde von einem 23-jährigen Mädchen aus Söckelheim um 1600 Mark bestohlen.

• **Aus Nassau, 13. August.** Es besteht die Möglichkeit, aus dem Rheinland eine beschränkte Zahl zwei bis dreijähriger guter Kolblutachtskuten zu Preisen von 8000 bis 10000 Mark einzuführen. Landwirte, die beabsichtigen, gute Stuten zu diesen Preisen zu erwerben, wollen sich bis zum 18. d. Mts. bei der Landwirtschaftskammer in Bietbaden melden.

• **Staffel, 14. August.** Von Wilderern erschossen. Der etwa 45-50-jährige, zurzeit bei der Bahn beschäftigte Maurer und Landwirt Opel von hier bezog sich am Sonntagabend zusammen mit einem andern Jäger von hier zur Jagd nach dem Staffeler Walde. Im Walde trennten sich die beiden Jäger. Da Opel bis Montag noch nicht zu Hause zurückgekehrt war, machten sich Angehörige auf die Suche. Sie fanden Opel im Walde in der Nähe der Staffel-Elze Gemarkungserre erschossen in seinem Blute liegend vor. Die Leiche wies einen sogenannten Streuschuß auf. Es ist demnach anzunehmen, daß er aus einiger Entfernung erschossen wurde. Es wird vermutet, daß er das Opfer von Wildjägern geworden ist.

• **Rhen, 15. August.** Seit längerer Zeit stand ein Römer Obdachloser in regen Geschäftsverbindungen mit einer hiesigen Händlerin. Dem Geheimnis dieses geschäftlichen Verkehrs kam der Polizeikommissar Nelles auf die Spur, indem er am Tage zwei große Räder des Römers, die unter einer Schicht frischen Dones frischeschlachtetes Fleisch enthielten, beschlagnahmte. Die darauf bei der Händlerin vorgenommene Hausdurchsuchung hatte das Ergebnis, daß in ihrem Hause eine Geheimkammer versteckt war. Man fand in der Wohnung außer zwei Häuten, eingewicktem Fleisch, Speck und Fett noch 15 Kilo Marmelade.

• **Coblenz, 15. Aug.** In der letzten Stadtratsversammlung gab Oberbürgermeister Glosmann bekannt, daß voraussichtlich am 1. April nächsten Jahres die Uebernahme der gesamten königlichen Polizei durch die Stadt erfolgen werde.

• **Mainz, 13. Aug. Todesfall.** Im Alter von 66 Jahren verstarb hier verfloßene Nacht, nach kurzer Krankheit, Josef Steigewald, der seit 42 Jahren der verantwortliche Schriftleiter des Mainzer „Neuesten Anzeiger“ war. Steigewald war lange Zeit Vorsitzender des hiesigen Journalisten- und Schriftstellervereins und früher tätiges Vorstandsmitglied zahlreicher hiesiger Vereine, ein geschätzter Redner und Liederdichter der Rathhalla.

• **Leer, 13. Aug.** Im Alter von 103 Jahren ist die Witwe Joelle Hobbs, geb. Harders, in Jilsum (Kreis Leer) gestorben. Sie hatte am 28. September den 104. Geburtstag begehren können. Die Grefin war zurzeit die älteste Person in Ostfriesland.

• **Harburg (Elbe), 13. Aug.** Der 88-jährige Privatier Käte, der mit der 60-jährigen Frau Panglow zusammenlebt, erkrankte diese im Verlaufe eines heftigen Streits und brachte sich dann selbst einen Schuß in den Kopf bei. Er wurde ins Krankenhaus geschafft, und seine Verletzung soll nicht direkt lebensgefährlich sein. Er will die Tat begangen haben, weil er glaubte, die Trennung von der Haushälterin nicht überleben zu können, weil er dann allein auf sich angewiesen sei.

• **Die Einweihung der neuen Kronprinz-Wilhelm-Brücke** zwischen Engers und Neuwied über den Rhein hat heute morgen stattgefunden. Anwesend waren dabei der Minister der öffentlichen Arbeiten v. Breitenbach, der kommandierende General des 8. Armee-Korps, der Oberpräsident, der Eisenbahndirektionspräsident aus Köln, Staatsminister Oberpräsident a. D. Freiherr v. Rheinbaben, Generalleutnant v. Heple, Landrat v. Stedman, Oberregierungsrat Jürgensen, der Rheinstrombaudirektor, der Oberbürgermeister der Residenzstadt Coblenz, der Bürgermeister der Stadt Neuwied, Vertreter der Baubehörden, der am Bau beschäftigt gewesen Beamten, Angestellten und Arbeiter und andere eingeladene Gäste. Die Teilnehmer fuhrten von Coblenz mit Sonderzug zur Brücke, wo eine einfache Feier stattfand. Sie galt gleichzeitig auch der Einweihung der Hindenburg-Brücke bei Rüdesheim-Geisenheim und der Ludendorff-Brücke bei Remagen. An die Feier schloß sich ein einfaches Festmahl an. Der staatliche Dampfer „Preußen“ brachte die Gäste nach Coblenz zurück.

Der mittelhessische Fabrikantenverein

wandte sich in seiner letzten Sitzung gegen die Anhörung zentraler Organisationen in Berlin. Er verlangte ferner, daß mit der russischen Regierung nachträglich eine gegenseitige Ausfallbürgschaft für anerkannte Verpflichtungen eigener Staatsangehöriger vereinbart werde. Eine solche Klausel müsse auch als Bestandteil der künftigen Friedensverträge aufgenommen werden.

Tagung der deutschen Zahnärzte.

Eisenach, 13. Aug. Auf der gestern hier abgehaltenen außerordentlichen Tagung der deutschen Zahnärzteschaft wurde eine Resolution gefaßt, in der es heißt, daß im Interesse der Volksgesundheit die Heranziehung eines genügend zahlreichen Nachwuchses durchaus notwendig, hierfür aber die Schaffung eines Dokortitels und zwar nur im eigenen Fache unerlässlich sei.

Verband der Gastwirtschaftsvereinigungen.

Vor kurzem fand in Leipzig eine Versammlung der Vorstände deutscher Gastwirtschaftsvereinigungen statt; es wurde einstimmig die Gründung eines Verbandes der Gastwirtschaftsvereinigungen Deutschlands in der Form eines eingetragenen Vereins mit dem Sitz in Stuttgart beschlossen.

Der kalte Winter naht!

Spart dafür Eure Brikets
und Kohlen.

Bekanntmachungen.

Motorboot mit Führer

für die Fähre Oberlahnstein-Capellen gesucht. Wel-
tere Auskunft erteilt der Unterzeichnete.

Oberlahnstein, den 10. August 1918.

Der Magistrat: Schüß.

Stadtverordneten-Ersatzwahl.

Infolge Ablebens des Stadtverordneten Herrn Krebs
ist für den Rest der Amtszeit, das ist bis Ende des Jahres
1918 seitens der III. Wählerabteilung eine Ersatzwahl vor-
zunehmen, und es ist Termin zu dieser Wahl auf
Donnerstag, den 29. August ds. Js. nachmittags
von 12 bis 3 Uhr
in dem Rathhauseaal anberaumt worden.

Wir laden die stimmberechtigten Gemeindeglieder der III.
Wählerabteilung, das sind jene, die 160 Mk. und weniger
an Staats- und Gemeindesteuern zahlen, zur Vornahme der
Wahl in dem angegebenen Wahltermin ein.

Oberlahnstein, den 5. August 1918.

Der Magistrat: Schüß.

Brotarten-Ausgabe.

Die neuen Brotarten werden gegen Vorlage der Le-
bensmittellisten wie folgt ausgeben:

2-3 Samstag Nachmittags von 2 1/2 - 5 Uhr.

Die Brotarten für Gefangene, Kommandierte u. s. w.
werden Samstag vormittags von 8-10 Uhr ausgeben.

Die Ausgabe findet im Rathhauseaal statt.

Die nicht abgeholten Brotarten können erst am 28.
August abgeholt werden. An Kinder unter 14 Jahren
werden keine Karten verabsolgt.

Oberlahnstein, den 15. Aug. 1918. Der Magistrat.

Butter-Verkauf

am Samstag, den 17. d. Mts. von 2 Uhr ab, auf
Nr. 6 der Lebensmittelliste.

Oberlahnstein, den 16. August 1918. Der Magistrat.

Die Stellen eines Nachwächters und eines Hilfsfeldhüters

sind sofort zu besetzen. Meldungen werden an den Unter-
zeichneten erbeten, wofür auch weitere Auskunft erteilt wird.

Oberlahnstein, den 13. August 1918.

Der Bürgermeister.

Nach der Verordnung der Kommandantur Koblenz vom
20. Juli 1918 ist:

1. das Betreten der Gemarkung und der sie durch-
ziehenden Feldwege mit Ausnahme der Hauptverkehrsstraßen
ist bis zur Beendigung der Ernte während der Nachtzeit —
d. i. 1/2 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1/2 Stunde vor
Sonnenaufgang — verboten,

2. Kindern im Alter bis zu 12 Jahren der Aufent-
halt im Felde auch bei Tage verboten, wenn sie nicht in
Begleitung Erwachsener sind.

Zu widerhandlungen werden bestraft.

Die Feldhüter und Ehrenfeldhüter sind angewiesen, jede
Übertretung zur Anzeige zu bringen.

Oberlahnstein, den 13. August 1918.

Die Polizeiverwaltung.

Nach Vereinbarung mit den Kohlenhändlern sind bis
auf Weiteres für die hiesige Stadt folgende Kohlenpreise
festgesetzt worden:

Für Stein- und Rußkohlen	2,60 Mk.
Anthracit	3,50 "
Gasformbriketts	2,60 "
Braunkohlenbriketts oder Koh- braunkohle	1,60 "

Die Preise verstehen sich ab Lager, bei dem Verbrin-
gen nach der Wohnung erhöhen sich dieselben um 10 Pfg.
pro Zentner

Oberlahnstein, den 8. August 1918.

Die Ortskohlenstelle.

Die Ausgabe der Brotarten

für die nächsten vier Wochen findet wie folgt statt:
am Samstag, den 17. August, morgens 9-12 Uhr für
die Buchstaben P-R,

am Samstag nachmittags von 3-7 Uhr für die Buch-
staben S-Z.

Nur Erwachsene können die Karten in Empfang neh-
men, da an Kinder keine verabsolgt werden. Die Termine
sind diesmal genau inne zu halten, da eine Nachausgabe
nicht stattfindet.

Die Lebensmittellisten sind mitzubringen.

Niederlahnstein, 15. August 1918. Der Magistrat.

Der Weinbergspfad nach Rothern (Eig)

ist vom 9. d. Mts. ab für den allgemeinen Verkehr (mit
Ausnahme der anliegenden Grundstücksbesitzer gesperrt.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18.
v. Mts. wird wiederholt darauf hingewiesen, daß das Be-
treten fremder Grundstücke auch zwecks Sammlung von
Brombeeren usw. verboten und strafbar ist

St. Goarshausen, den 8. August 1918.

Der Bürgermeister.

Dankagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme
während der Krankheit und beim Hinscheiden
meiner lieben guten Frau, unserer treu sorgenden
Mutter, Tochter, Schwiegertochter, Schwester
Schwägerin und Tante, der Frau

Elisabetha Staab geb. Appel

sagen wir hiermit Allen unseren tiefgefühltesten
Dank. Ganz besonderen Dank der verehrlichen
Firma Schröder & Stadelmann, meinen Vor-
gefehten und Arbeitskollegen, dem Kriegerverein
„Concordia“, den vielen Kranzspendern und
den Spendern hl. Messen.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen:

Hermann Staab, Kinder und Angehörige.

Oberlahnstein, den 16. August 1918.

Dankagung.

Für die uns anlässlich des Todes unseres nun
in Gott ruhenden Sohnes und Bruders

Karl Jäger

zu teil gewordenen Beileidsbezeugungen und beson-
ders den Spendern heil. Messen sagen wir hiermit
auf diesem Wege den herzlichsten Dank.

Familie Karl Jäger.

Oberlahnstein, den 16. August 1918.

Nachruf

gewidmet unseren lieben treuen Freunden

Musketier Karl Jäger und

Gefreiter Anton Nelius

welche ihr junges Leben auf Frankreichs Erde
für uns alle lassen mußten.

Nun ist's vorbei, wir sehn Euch niemals wieder,
Euch nahm der Tod in schönster Jugendkraft,
Herrlich sind die jugendfrischen Glieder,
Die einst so freudig und so gern geschafft.
Vorbei der Traum von Glück in fernem Tagen,
Die Herzen haben aufgehört zu schlagen.

Gewidmet von ihren Freunden u. Schulkameraden

Krieger-Verein „Kameradschaft“

Oberlahnstein.

Den Kameraden zur Kenntnis, daß wieder
ein treuer Kamerad,
der Königl. Lokomotivführer a. D.

Herr Philipp Maus

in Gladbeck gestorben ist, wofür auch die
Beerdigung am 16. d. Mts., nachmittags 3 1/2
Uhr stattfindet.

Wir wollen ihm ein treues Andenken be-
wahren.

Der Vorstand.

Bekanntmachung!

Alle Hausfrauen, die darauf bedacht
sind, stets eine blendend weiße Wäsche
zu erhalten, verwenden nur noch

Schmitz-Bonn's

Wasch- u. Bleichhülfe

Garantiert unschädlich.

Endgültig genehmigt vom Kriegeraus-
schuss unter Nr. 2503.

In Paketen zu 30 Pfg. überall erhältlich.

Alleinige Hersteller:

Schmitz-Bonn Söhne

chem. Fabrik Düsseldorf-Reisholz.

Hausmacherleinen, Bettücher, Decken

färbt in

blau, braun, grün, schwarz und feldgrau ein
Färberei Bayer, Oberlahnstein, Kirchgasse 4.

Oberlahnstein :: „Zur Marksburg“

„Sonntag, den 18. August 1918, abends 8 Uhr:

Gastspiel des Wandertheaters

des Stellv. Generalkommandos XVIII. A.-K.

zum Besten der heimkehrenden Kriegsgefangenen

„Treue um Treue“

Ein Spiel aus der Gegenwart.

Vorher: Bunter Teil.

Eintrittspreise Mk. 3.—, 2.—, 1.—.

Vorverkauf: Papiergeschäft Schickel, Oberlahnstein
Buchdruckerei Zell, Niederlahnstein.

Freiwillige vor!

Landwirtschaft, Eisenbahn, Forstwirtschaft und alle
kriegswichtigen Betriebe müssen arbeitsfähig erhalten
bleiben. Die große Armee der Heimarbei-
ter benötigt Arbeitskleidung.

Gebt Eure entbehrlichen Anzüge ab!

Gutes wohlgeschmeckendes Mittag-
essen, ohne Fett, ohne Fleisch,
aber mit kräftigem Fleischge-
schmack und für wenig Geld

erhält man durch Verwendung von Fleischextrakt-„Ohsena“.
„Ohsena“ ist von der Fleischmittelfabrik Schleswig-Holstein unter
Nr. 61 am 22. Juni 1918 zum Handel im ganzen deutschen Reich
genehmigt. Man nehme alle Sorten Suppenträger, grüner Gemüse
und grüner Gartengewächse (je nachdem, wie die Jahreszeit es bie-
tet), namentlich Salat, Kohlrabi, rote und gelbe Buzeln, alle Sor-
ten grüner Erbsen (mit Schale), Bohnen, alle Sorten Kohl, Rüben
und Rübenblätter, besonders Eichorien- und Zuckerrübenblätter,
sowie alle eßbaren Wildgewächse. Dieselben werden mit einer Had-
maschine oder mit dem Hackmesser so fein wie möglich zerhackt
und dann eine große, sauber gewaschene, ungefaltete, rohe Kar-
toffel à Person, ebenfalls fein gerieben, zugefügt und alsdann mit
Salz und Wasser zu Feuer gebracht in einem zugedeckten Gefäß.
Wenn die Suppe gar und seimig ist, wird à Person ca. 20-25
Gramm „Ohsena“ zugefügt und hat die Suppe dann einen kräfti-
gen Fleischgeschmack. Soll sie nicht als Vorpeise, sondern als
Mittagessen dienen, wird die Suppe etwas dicker eingekocht und
durch mehr Zusatz von Kartoffeln, fein gehacktem grünem Gemüse
und mehr „Ohsena-Extrakt“ und mehr Salz nach Geschmack.
Auf diese Weise empfindet man beim Mittagessen in den fleisch-
losen Wochen nicht das Fehlen von Fleisch, sondern alle Suppen
erhalten durch „Ohsena“ einen kräftigen Fleischgeschmack.
„Ohsena“ ist in den meisten Geschäften der Lebensmittelbranche
tatsächlich zu folgenden Preisen:

1/4 Pfd. netto Mk. 5 25, 1/2 Pfd. netto Mk. 2 90,

1/4 Pfd. netto Mk. 1 60.

Mohr & Co., G. m. b. H., Altona-Elbe.

Josef Howol,
Beerdigungsinstitut

N.-Lahnstein, Kirchgasse 4.



— Trauerdekoration —
Übernahme ganzer Beerdigungen
Transporte nach u. von Auswärts

100 Waggon

Buchen

Scheitholz gesucht.

Alb. Riggemann Sohn

Gut erhaltenes voll-
ständiges Kinderbett

zu kaufen gesucht. Angebote mit

Preis unter Nr. 100 an die Ge-
schäftsstelle erbeten.

Ein Kinderbett

mit oder ohne Matratze zu lau-
fen gesucht.

Niederlahnstein, Emserstr. 36.

Wohnung

2-3 Zimmer und Küche zu mie-
ten gesucht. Näheres in der Ge-
schäftsstelle d. Bl.

Moderne Stickereien

(Handarbeit) auf Blusen u. Klei-
der werden tadellos ausgeführt.
Näheres in der Geschäftsstelle.

Maurer

gesucht.

Gedr. Leichert, Oberlahnstein.

Braves Mädchen

bei guter Behandlung für alle

Handarbeit gesucht. Nieder-
lahnstein, Annastraße 2, 1. Et.

Zum 1. September zuverlässige

und erfahrene

Köchin u. Hausmädchen

gesucht. Frau v. Dörmann,

Dorchheim, Haus Sonnenblick.

Zweitmädchen

zur Ausbildung in Küche und

Haushaltung für 1. Sept. gesucht.

Oberlehrer Gustav Vogel,

St. Goarshausen.

Spielplan

des Coblenzer Stadttheaters.

Freitag, 16. August, abends 7 1/2

Uhr: „Die Rose von Stambul“

Samstag, 17. Aug., abends 7 1/2

Uhr: „Als ich noch im Bläuel-
kleide.“

Sonntag, 18. Aug., nachm. 4 U.

Die Gardasfürstin, abends 7 1/2

Uhr: „Die Rose von Stambul“